



Anlage zum Vibus-Newsletter 09/2020 zum Thema TSE

Wichtig: Sollten Sie nicht der richtige Ansprechpartner sein, leiten Sie diese Information bitte an den zuständigen Verantwortlichen weiter.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Presse gab es in den letzten Tagen durchaus widersprüchliche Aussagen zur Einführung der mit einer TSE abgesicherten Kassensysteme.

Wir möchten Ihnen in diesem Newsletter Änderungen und Anpassungen beschreiben, die wir im Zusammenhang mit der Einführung des § 146a AO durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 in unseren Ticketsystem Vibus und in unserem Vorverkaufssystem Vote vornehmen.

Die hier beschriebenen Änderungen werden mit der Vibus Version 5.06 und der Vote Version 2.04 Anfang September allgemein verfügbar sein.

Die Definition von Kassensystemen und elektronischen Aufzeichnungssystemen ist wie folgt gefasst:

„...Kassenfunktion haben elektronische Aufzeichnungssysteme dann, wenn diese der Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen können. Dies gilt auch für vergleichbare elektronische, vor Ort genutzte Zahlungsformen (Elektronisches Geld wie z. B. Geldkarte, virtuelle Konten oder Bonuspunktesysteme von Drittanbietern) sowie an Geldes statt angenommener Gutscheine, Guthabekarten, Bons und dergleichen. Eine Aufbewahrungsmöglichkeit des verwalteten Bargeldbestandes (z.B. Kassenlade) ist nicht erforderlich ...“

Quelle: AEAO zu § 146a - Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme

Damit zählen nach unserer Auffassung auch Vibus und Vote zu den betroffenen Aufzeichnungssystemen.

Mit der „Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) nach dem 31. Dezember 2019“ vom 6. November 2019 wurde festgelegt, dass elektronische Aufzeichnungssysteme bis längstens zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen.

Die technischen Sicherheitseinrichtungen werden in zwei unterschiedlichen Ausprägungen angeboten:

1. als Hardware auf einer Micro SD Karte und einem USB/Micro SD Kartenleser (für max. 5 Jahre zertifiziert/benutzbar)
2. als Software-Lösung mit der Datenhaltung in einer Cloud-Umgebung (keine Begrenzung der Laufzeit)

die wir Ihnen zusammen mit unserem Partner, der Bundesdruckerei, anbieten können.

Die Hardware-Variante wurde noch vor Corona durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert. Die Cloud-Variante befindet sich derzeit immer noch im Zertifizierungsprozess, da es durch Corona zu erheblichen Verzögerungen kommt.



Stand heute: Bis jetzt gibt es noch keine zertifizierte Cloud-Lösung, weder von der Bundesdruckerei noch von einem anderen Anbieter für Cloud-gestützte TSE.

Deshalb gibt es von verschiedenen Bundesländern eine stillschweigende Fristverlängerung zur Einführung einer TSE bis zum 31.03.2021.

„Kann nachgewiesen werden, dass die Ausrüstung der elektronischen Kassensysteme mit zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) bis zum 30. September 2020 nicht möglich war, aber rechtzeitig vor dem 1. Oktober 2020 eine verbindliche Bestellung oder ein Auftrag erfolgte, wird eine fehlende TSE-Umrüstung bis zum 31. März 2021 nicht beanstandet. "Liegen die Voraussetzungen vor, ist nicht einmal ein Antrag beim Finanzamt nötig", sagt die baden-württembergische Finanzministerin Edith Sitzmann. “

Quelle: <https://www.handwerksblatt.de/themen-specials/registrierkassen-worauf-muessen-haendler-achten/tse-nachruistung-diese-laender-wollen-betriebe-entlasten>

Wichtig: Die Regelungen für eine Fristverlängerung unterscheiden sich zwischen den Bundesländern, sodass Sie sich hier ebenfalls bei Ihrem Steuerberater informieren müssen.

Bestellung einer TSE

Angebote und Bestellungen über die von Ihnen benötigten TSE-Lizenzen sind ab sofort unter tickets.vibus.de möglich. Zur Ermittlung der von Ihnen benötigten Anzahl und Art der TSE-Lizenzen haben wir einen Leitfaden (Leitfaden TSE Bedarf) beigelegt.

Bitte beachten Sie, dass der Leitfaden ([Abbildung 1 Leitfaden TSE Bedarf](#)) und alle in diesem Schreiben aufgeführten Informationen keine steuerrechtliche Beratung ersetzen oder als solche angesehen werden kann.

Informieren Sie sich bei ihrem Steuerberater über die bei Ihnen mindestens notwendige Anzahl der TSE-Lizenzen.

Hardware-TSE-Lösungen werden sofort nach unserer Auftragsbestätigung versandt. Cloud-Lösungen werden sobald verfügbar elektronisch ausgeliefert.

Meldung von elektronischen Aufzeichnungssystemen bei dem zuständigen Finanzamt

Ab 1. Januar 2020 müssten Steuerpflichtige ihr elektronisches Aufzeichnungssystem grundsätzlich auch an die Finanzämter melden. Betroffen sind vor allem Kassensysteme. Gemäß oben genanntem BMF-Schreiben vom 06.11.2019 ist von einer **Meldung** nach [§ 146a Absatz 4 AO](#) bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abzusehen. Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit wird im Bundessteuerblatt Teil I gesondert bekannt gegeben.

Wenn die elektronische Übermittlungsmöglichkeit der Finanzämter einsatzfähig ist, können die bei Vibus/Vote hinterlegten Informationen an die Finanzämter übermittelt werden.

Wir informieren Sie in diesem Fall vorher in einem gesonderten Newsletter, da bestimmte Änderungen an der Kassenkonfiguration ebenfalls immer den Finanzämtern gemeldet werden müssen.

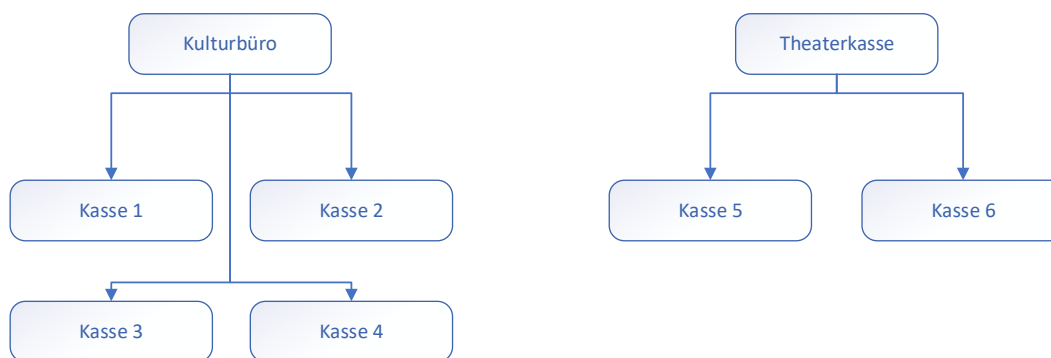


Änderungen in den Vibus- und Vote-Anwendungen der SWH Software GmbH

1. Einführung von Hauptkassen und Terminalkassen

Hauptkassen sind mit einer TSE zu versehen. Diesen Hauptkassen können beliebig viele Terminalkassen zugeordnet werden (s.unten). Als Hauptkassen bezeichnen wir virtuelle Kassen, über die ausschließlich ein Kassenabschluss – bisher Tagesabschluss - erfolgen kann. Um einen Kassenabschluss durchzuführen, müssen alle zugeordneten Terminalkassen abgemeldet sein. Gleichzeitig definieren Hauptkassen einen räumlichen oder organisatorischen Zusammenhang zwischen Terminalkassen.

Terminalkassen sind reine Erfassungsterminals, über die zukünftig nur ein Tagesprotokoll (x-Bon) erstellt wird und bezeichnen im Vibus/Vote die bisher verwendete Lizenz „Kartenverkauf“.



Beispiel 1 – unterschiedliche Postadressen - Kulturbüro und Theaterkasse befinden sich an unterschiedlichen Standorten - hier müssen mindestens 2 TSE Lizenzen erworben werden

Beispiel 2 – unterschiedliche Arbeitszeiten - Kulturbüro und Theaterkasse befinden sich am selben Standort - hier ist es aus organisatorischen Gründen erforderlich das Kulturbüro und Theaterkasse eigene Tagesabschlüsse vornehmen

Kulturbüro / Theaterkasse - virtuelle Hauptkassen mit TSE Lizenz ohne tatsächlichen Geldeingang, diese Kassen sind ausschließlich für den Tagesabschluss

2. Implementierung eines Vibus-TSE- Moduls/Vote-TSE-Moduls

Ein TSE-Modul ist die Verbindung zwischen den Haupt- und Terminalkassen mit den von Ihnen genutzten zertifizierten TSE. Das TSE-Modul stellt die Kommunikation zwischen den beteiligten Komponenten sicher und dient gleichzeitig als „digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme“ (DSFinV-K). Bei der Prüfung eines elektronischen Aufzeichnungssystems i. S. d. § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sind die Daten verpflichtend im Format der DSFinV-K zur Verfügung zu stellen (§ 146a Abs. 1 Satz 4 AO).

Das TSE-Modul ist jeweils einmalig pro Vibus-Installation (Anwendernummer) zu lizenzieren. Vote-Anwender müssen das TSE-Modul pro Vorverkaufsstelle lizenzieren.



3. Trennung Benutzer/Sachbearbeiter – Kasse

In bisherigen Vibus-Versionen wurde eine feste Zuordnung zwischen Benutzern und Kassen vorgenommen. Diese Zuordnung wird mit den künftigen Versionen von Vibus/Vote aufgehoben. Gleichzeitig entfällt die Möglichkeit, dass verschiedene Benutzer gleichzeitig eine Terminkasse nutzen können.

4. Anmeldung an Vibus/Vote

Die Anmeldung an die verschiedenen Systeme erfordert zwingend die Angabe einer Hauptkasse, um die gesetzlichen Anforderungen (s. oben) zu erfüllen.

Die Arbeit mit Vibus/Vote ist auch ohne zugeordnete Terminkasse möglich, nur der Verkauf ist solange gesperrt, bis eine freie Terminkasse ausgewählt wird.

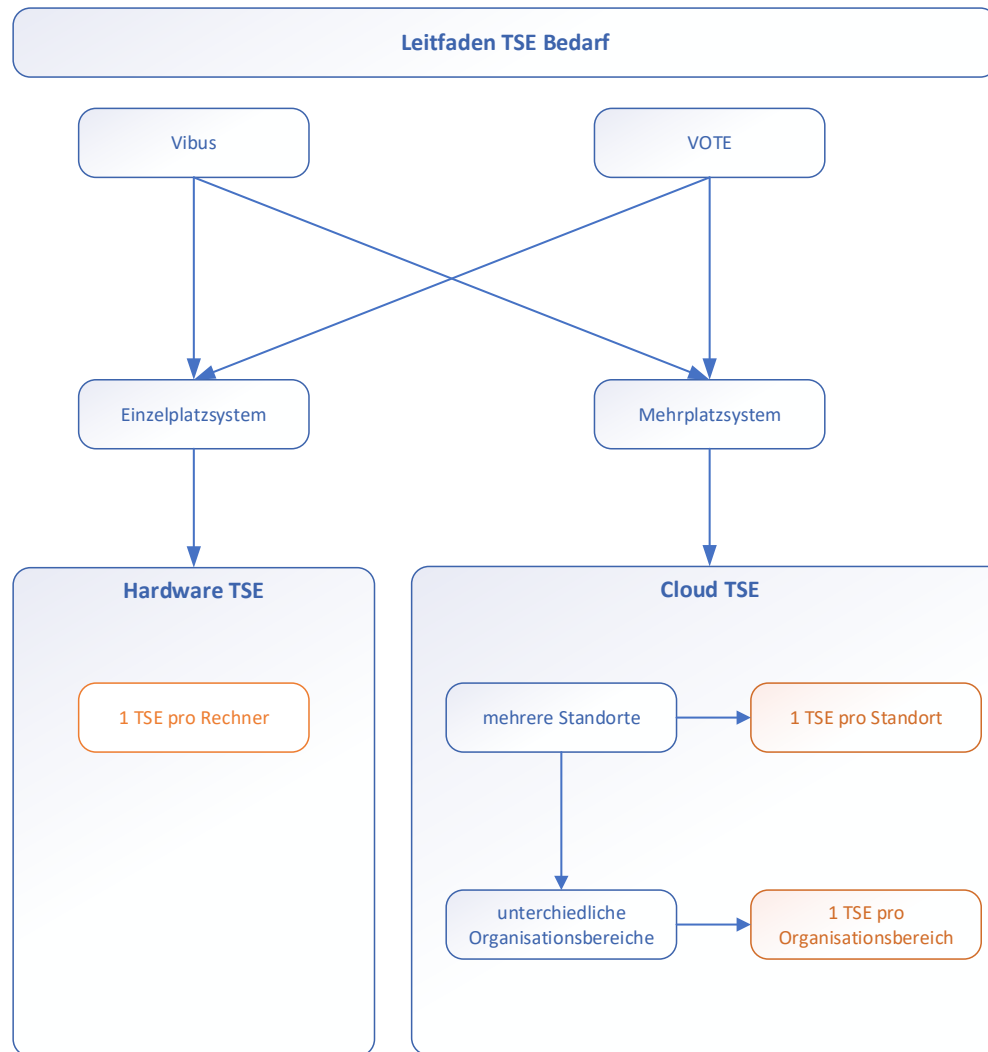
5. Verfahrensdokumentation

Bestandteil der Vibus-Version 5.06 und der Vote-Version 2.04 wird auch eine herstellerspezifische Systemdokumentation für unsere Kassensysteme sein. Diese Systemdokumentation muss als Teildokumentation in Ihrer Verfahrensdokumentation (s. GoBD) aufgehen. Teile dieser Systemdokumentation verweisen auf die von uns ausgestellte Onlinehilfe, sodass in Ihrer Verfahrensdokumentation gegebenenfalls auch auf diese Onlinehilfe hingewiesen werden muss.

Wichtig:

Alle Informationen in diesem Leitfaden beruhen auf uns vorliegenden Informationen (Stand 7.August 2020). Sobald wir neuere Informationen erhalten, werden wir Sie in einem neuen Newsletter informieren.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.



Erläuterungen

Unterschiedliche Postadressen

Sobald sich Vibuskassen an unterschiedlichen Standorten befinden, wird pro Standort mindestens eine TSE Cloud Lizenz benötigt.

Beispiel: Freibad und Theaterkasse

Unterschiedliche Organisationsbereiche

Befinden sich Bereiche unter einer Anschrift, müssen/sollen aber getrennte Tagesabschlüsse vorweisen können, wird pro Organisationseinheit eine TSE Cloud Lizenz benötigt.

Beispiel: Bibliothek und Tourist Info

Abendkassen

Wird eine Offline Abendkasse benutzt, die an unterschiedlichen Standorten oder ohne Internet genutzt wird, ist eine TSE Hardware Lizenz notwendig.

ASP Kunden

Vibus Anwender, die mit der Terminalserver Lösung der SWH arbeiten, können ausschließlich mit TSE Cloud Lizenzen arbeiten.

Begriffserklärungen

Vibus TSE Modul - ist pro Anwendernummer einmal zu lizenzieren

VOTE TSE Modul - ist pro Vorverkaufsstelle einmal zu lizenzieren

TSE Cloud Lizenz – TSE Lizenz, über die mehrere Terminalkassen - bisher Lizenz Kartenverkauf – in einer Vibus Mehrplatz Umgebung angebunden werden.

TSE Hardware Lizenz – TSE Lizenz für genau einen Arbeitsplatz. Wird für Offline Abendkassen benötigt. TSE Hardware Lizenzen können auch bei Vibus Einzelplatzsystemen und VOTE Lösungen eingesetzt werden.

Einzelplatzsystem – Mehrplatzsystem

Ein Einzelplatzsystem arbeitet ausschließlich auf einem Rechner, während Mehrplatzsysteme mit einem Server verbunden sind. Offline-Abendkassen zählen auch zu den Einzelplatzsystemen

HINWEIS

Die benötigte Anzahl der TSE Lizenzen können Sie zusammen mit ihrem Steuerberater ermitteln. Wir können Ihnen hier nur in einem sehr eingeschränkten Umfang Anregungen geben.

Abbildung 1 Leitfaden TSE Bedarf